

SCHUTZKONZEPT DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HEIDE

1. Präambel (Warum dieses Schutzkonzept?)

- a. Leitbild der Kirchengemeinde

2. Definitionen, Begriffsbestimmungen und gesetzl. Grundlagen

VULNERABLE GRUPPEN

Das Adjektiv „vulnerabel“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „verwundbar“ oder „verletzlich“. Als vulnerable Bevölkerungsgruppen versteht man in der Entwicklungszusammenarbeit Menschen, die nicht in der Lage sind, Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen, und daher unter Krisen besonders leiden. Je nach Themenschwerpunkt und Ausgangssituation werden unterschiedliche vulnerable Gruppen definiert.

„Armut ist eine häufige, meist aber nicht die einzige Ursache für eine besondere Verwundbarkeit. Auch politische und gesellschaftliche Benachteiligungen und mangelnder Zugang zu einer gleichberechtigten Teilhabe, Partizipation macht Menschen verletzlich.“

Zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zählen Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen auf der Flucht, LSBTIQ+ sowie ethnische und religiöse Minderheiten.“ (BMZ)

Im kirchlichen Kontext zählen außerdem die Seniorengruppen sowie Menschen mit Suchterfahrungen zu den vulnerablen Gruppen.

PRÄVENTION

Prävention bedeutet unter anderem, dass wir uns als Verantwortungstragende mit dem Thema auseinandersetzen und ein wachsames Auge entwickeln für Situationen, die seltsam sind und ein sonderbares Gefühl verursachen.

In der Forschung werden drei Formen der Prävention unterschieden:

1. Primäre Prävention (Vorbeugen):

Im Vorfeld soll verhindert werden, dass es überhaupt zu sexualisierter Gewalt kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen und soll alle Menschen in der Kirchengemeinde erreichen. Beispiel: Präventionsschulung

2. Sekundäre Prävention (Eingreifen):

Wenn es bereits zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, setzt die sekundäre Prävention an. Sie hat zum Ziel, die Grenzüberschreitung möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden Grenzüberschreitungen.

Beispiel: Gespräch mit einer/ einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen):

Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Es geht darum, nach einem Ereignis den/ die direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation umzugehen.

Beispiel: Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Grenzüberschreitungen stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primären Prävention so erfolgreich zu sein, dass Grenzverletzungen gar nicht erst auftreten und sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

MACHT UND MACHTMISSBRAUCH

Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten. Eine Machtposition entsteht unter anderem durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen, durch Leitungspositionen, die sie wahrnehmen und die Bereitschaft, diesen Personen zu folgen. Unter „Machtmissbrauch“ verstehen wir den Missbrauch, den Verantwortungstragende mit der übertragenen Macht vornehmen.

GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen geschehen oft unabsichtlich und aufgrund von persönlichem oder fachlichem Fehlverhalten. Häufig sind Grenzverletzungen einmalig und weisen auf unklare Regeln, mangelndes Wissen oder fehlende Sensibilität in einer Gruppe oder Organisation hin. Werden die Intimitätsgrenzen von Menschen verletzt, spricht man von sexuellen Grenzverletzungen.

Zudem kann dies mit fehlender Perspektivenübernahme zusammenhängen, das heißt, man geht automatisch davon aus, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sind, für andere nicht unangenehm sein können.

Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die/ der Jugendliche. Dies ist individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig.

Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es erforderlich, dass die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles in seinen Möglichkeiten tut, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen (Vgl. Beck, 2013).

Beispiele für sexuelle Grenzverletzungen sind:

- zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang (z. B. ungefragte Umarmung in Begrüßungssituationen)
- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege (z. B. bei Wickelsituationen, beim Duschen im Sommerlager oder der Unterstützung beim Waschen)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch nicht einvernehmliche Aufnahme und/oder Veröffentlichung von Bildmaterial in sozialen Medien (z. B. Bilder, die im Rahmen von Freizeiten und Ferien entstehen und ungefragt aufgenommen und/ oder veröffentlicht werden)
- Anrede mit besonderen, unangemessenen, auch abfälligen Bezeichnungen (z. B. Kosenamen)

Grenzverletzungen, auch nicht-sexuelle, können vorbereitend für sexualisierte Gewalt sein: Täter:innen testen dadurch ihr Umfeld: Die Grenzverletzungen - wie z. B. vermehrte Berührungen - werden langsam gesteigert. So überprüft der/ die Täter:in, wie Betroffene und das Umfeld reagieren. Kommt es zu Zurückweisungen oder wird die Grenzverletzung (stillschweigend) hingenommen?

SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Grenzüberschreitungen sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, Regeln und fachliche Standards. Sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Die Grenzen der betroffenen Personen werden bewusst überschritten und Widerstände werden ignoriert. Ebenso wird Kritik am beobachteten Verhalten, beispielsweise durch Dritte, missachtet.

Sexuelle Grenzüberschreitungen können, noch mehr als Grenzverletzungen, dazu dienen, die betroffenen Personen zu manipulieren und auf weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmezeremonien (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen, sei es Kind, Jugendliche:r oder Erwachsene:r entweder gegen deren/ dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Täter:innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „sexueller Missbrauch an Kindern“, 2014.)

In der Kirchengemeinde fallen für uns darunter auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber von den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als grenzverletzend empfunden werden.

In der Richtlinie der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (§2, Absatz 1) wird sexualisierte Gewalt wie folgt definiert:

- „Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.“

Sexualisierte Gewalt kommt im Verständnis der EKD in vielen Formen und Abstufungen vor. Sexualisierte Gewalt ist hier der Oberbegriff für Fehlverhalten mit sexuellen Mitteln, das die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten kann.

STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN

In den §§174 – 184j deutsches Strafgesetzbuch (StGB) ist geregelt, dass Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen verboten sind und eine Straftat darstellen. Das Gesetz schützt somit die sexuelle Selbstbestimmung von Personen.

3. Verhaltenskodex

VERTRAUEN ALS GRUNDLAGE DER ARBEIT

Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind grundlegende Bestandteile der Arbeit in der Kirche. Dies gilt für die Gemeindegemeinschaft, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch für die Seelsorge und die Diakonie.

Dabei ist Vertrautheit wichtig, sie wird allerdings nicht aufgezwungen oder in grenzverletzender Weise ausgenutzt.

Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag. Dabei achten wir darauf, dass keine emotionalen, psychischen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. (Dazu auch der Absatz Hierarchien) Die Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung liegt immer bei den beruflichen oder auch ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Kindern und Jugendlichen, den Hilfesuchenden, den zu Beratenden oder den Teilnehmenden einer Veranstaltung.

VORBILDFUNKTION

Wir wissen um unsere Vorbildfunktion im Umgang mit anderen Menschen. Bei grenzverletzendem Verhalten – auch unter Kindern und Jugendlichen – beziehen wir klar Stellung. Wir benennen grenzverletzendes Verhalten und bieten andere Verhaltensmuster an. Wir wissen, dass sich grenzverletzendes Verhalten unter Jugendlichen eher verstetigt. Außerdem ist uns bewusst, dass sich Täter:innen durch Nichthandeln bestätigt fühlen. Konsequentes Handeln stärkt hingegen das Vertrauen und hat eine Schutzfunktion.

Zur Achtung von Grenzen gehören auch die Bereitschaft und Fähigkeit, über Nähe und Distanz sprechen zu können und z. B. nachzufragen: „Willst Du eine Umarmung?“ - „Darf ich Sie berühren?“ - „Möchtest Du, dass ich Dir helfe?“

Im Rahmen der Vorbildfunktion der Gruppenleitenden gegenüber den Teilnehmenden sensibilisieren wir für das Thema einer angemessenen Kleidung.

NÄHE UND DISTANZ

Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. In Leitungspositionen, in Seelsorgegesprächen oder in vergleichbaren Situationen sind wir uns der jeweiligen Rolle bewusst und wahren Grenzen. Wir nutzen die jeweiligen Rollen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Bei allem Engagement ehren- und hauptamtlicher Arbeit stellen wir uns immer die Frage nach unserer Rolle und trennen dienstliche sowie private Kontakte. So kann unter anderem Kinder- und Jugendarbeit nicht in privaten Räumen stattfinden. Ausnahmefälle müssen klar kommuniziert werden und bedürfen einer besonderen Sorgfalt bei der Einhaltung der Distanz.

Wir wissen um die Bereicherung einer engen Bindung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen, trotz allem muss eine professionelle Distanz eingehalten werden.

Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz wird nach Möglichkeit direkt angesprochen und reflektiert sowie im Team regelmäßig thematisiert.

KÖRPERLICHE NÄHE

Körperliche Nähe ist ein Ausdruck besonderer Vertrautheit. Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen diesen herzlichen und zugewandten Umgang, für den Worte allein oft nicht ausreichen. Die Segnung von Menschen ist hierfür ein Beispiel.

Die Antwort auf die Frage, wer wem wie nahekommen darf, ist dabei stets eine persönliche Entscheidung; Nähe darf niemandem aufgezwungen werden. Wir stärken Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung, Formulierung und Durchsetzung ihrer individuellen Grenzen. Es ist Aufgabe der Bezugspersonen, diese Grenzen zu wahren.

KOMMUNIKATION UND HIERARCHISCHE STRUKTUREN

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung untereinander geprägt. Wir achten die Person, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Vorhandene Machtgefälle durch hierarchische Strukturen werden berücksichtigt und gemeinsam reflektiert. Eine Kommunikation auf Augenhöhe wird angestrebt. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Dies gilt ebenso bei kontrovers diskutierten Meinungen.

Grenzverletzungen in Form von verbaler Aggression/verbaler Gewalt unterbinden wir und greifen, wenn nötig moderierend in Streitgespräche ein.

Wir achten in der Kirchengemeinde gegenüber Schutzbefohlenen auf transparente Strukturen. Uns ist bewusst, dass es in den Gruppen der Kirchengemeinde hierarchische Strukturen gibt, die sich auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich darstellen.

Ebenso besteht eine offene Kommunikation mit den Eltern, deren Rückmeldungen stets ernst genommen werden. Ein spontaner Austausch zwischen Eltern und Haupt- bzw. Ehrenamtlichen im Rahmen der Bring- und Abholsituationen ist bei Bedarf jederzeit möglich.

In der Gestaltung von Arbeitsbedingungen und anderen Strukturen innerhalb der Kirchengemeinde setzen wir auf Partizipation aller Beteiligten etwa in Teamgesprächen oder Einzelgesprächen mit Leitungspersonen.

MISSBRAUCH VON HIERARCHIE

Bei allgemeinen Fällen des Missbrauchs von Hierarchie ist die nächsthöhere Ebene jederzeit ansprechbar. Immer steht auch eine pröpstliche Person dafür zur Verfügung. Mitarbeitende können sich in jedem Fall auch an die Mitarbeitervertretung (MAV) wenden.

Wird die Hierarchie im Sinne einer Grenzverletzung oder einer sexualisierten Gewalt missbraucht, so wird im Kirchenkreis nach dem transparenten Interventionsplan vorgegangen, der in diesem Schutzkonzept aufgeschrieben ist.

BEDEUTUNG VON WISSEN

Wer durch seine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Stellung Wissen erlangt, das dazu befähigt wäre, andere unter Druck zu setzen, der geht besonders verantwortlich mit diesem Wissen um. Bei den Dienstbesprechungen, bei der Einstellung oder der Ausbildung von Berufsgruppen, für die dieser Fall zutrifft, wird besonders auf die Verantwortung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters hingewiesen.

Wissen wird nicht als Machtmittel benutzt, sondern mit denen geteilt, die es für ihre Arbeit in der Kirche brauchen. Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche sind in die Lage zu versetzen, auf Grundlage größtmöglicher Information Entscheidungen zu treffen.

BEDEUTUNG VON SPRACHE

Uns ist die Macht der Worte bewusst. Deshalb beziehen wir klar Stellung gegen sexualisierte, rassistische oder in anderen Formen diskriminierende Sprache. Wir machen einander sensibel für inklusive Sprache. Das heißt auch, dass alle Geschlechter in unsere Sprache aufgenommen werden bzw. wir sie mitdenken.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, sie beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, muss vor der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage wird spätestens alle fünf Jahre wiederholt. Im Stellenbesetzungsverfahren weisen die Zuständigen auf die Pflicht hin, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und sprechen insbesondere mit pädagogischen Fachkräften über die Präventionsmaßnahmen in der Kirchengemeinde. Dies gilt nur für Angestellte der Kirchengemeinde. Die Mitarbeitenden des Kirchenkreises sind hierbei in den zugehörigen Strukturen des Kirchenkreises eingebunden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die mind. 16 Jahre alt sind, sich in der Kirchengemeinde engagieren und in den Kontakt mit vulnerablen Gruppen kommen, sind ebenfalls verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. (Siehe auch Verfahren für neue Ehrenamtliche)

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Bei Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine Schulung zur Selbstverpflichtung, zum Thema Nähe und Distanz sowie die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung selbstverständlich. Bei Teamern und JuLeiCa-Absolventen/ Absolventinnen ist dies Teil ihrer Ausbildung und wird somit nicht noch einmal doppelt vorgenommen.

Bei allen Ehrenamtlichen ab 18 Jahren wird kontrolliert, ob die JuLeiCa noch aktuell ist bzw. eine JuLeiCa vorhanden ist, ansonsten wird das Verfahren für neue Ehrenamtliche durchgeführt.

PÄDAGOGIK/ SEXUALPÄDAGOGIK

Alle unsere pädagogischen Handlungen und Ansätze beinhalten an erster Stelle den Schutz der Kinder und Jugendlichen und alle unsere Maßnahmen richten sich daran aus. Wir orientieren uns in allen Fachbereichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, am christlichen Menschenbild. Aufgrund vieler verschiedener Akteure gibt es kein einheitliches pädagogisches Konzept. Grundlage aller Akteure ist jedoch das Bild vom Kind (Anhang 3) und das sexualpädagogische Konzept des Kinder- und Jugendwerkes des Kirchenkreises Dithmarschen. Die Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten und die Reflexion des eigenen Handelns spielen eine wichtige Rolle. Der Umgang mit Partizipation oder Diversität ist immer auch Spiegel unserer Haltung.

ACHTSAMKEIT GEGENÜBER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Wir achten in allen Situationen auf Kinder und Jugendliche, die einen besonderen Schutz brauchen. Wir wissen, dass sie oftmals ihre Erlebnisse nicht direkt kommunizieren können, sondern versuchen, indirekt beispielsweise über erlebte sexuelle Gewalt zu berichten. Auch deswegen achten wir besonders sensibel auf versteckte Hilferufe. Unterstützung für die eigene Einschätzung erhält man dabei beim Kinderschutzbund, Fälle können aber auch in Dienstbesprechungen thematisiert werden.

Um eine ganzheitliche Sensibilisierung für persönliche Grenzen, Nähe, achtsamen Umgang und Hilfen im Notfall zu erreichen, sprechen wir diese Themen immer wieder im Alltag an. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit halten wir dazu an, regelmäßig zu prüfen, wie sie Kindern und Jugendlichen grenzwahrendes Verhalten und ihre Rechte vermitteln und mit ihnen dazu in einen Austausch treten. Hierfür sind regelmäßige Schulungen ein wichtiger Baustein.

Um einen achtsamen und wertschätzenden Umgang innerhalb der Kinder- und Jugendgruppen zu erreichen, stellen viele der bereits ausgeführten Punkte eine wichtige Basis dar. Es gibt eine Kultur beim Thema Nähe und Distanz und die Leitenden üben diese in ihrer Vorbildfunktion aus. Sie schaffen Entzugsmöglichkeiten und unterstützen dadurch selbstbestimmtes Handeln. Dies immer in Abwägung mit den Entwicklungsstufen der Kinder.

BERATUNGSPRAXIS UND GESPRÄCHSSITUATIONEN

In der Beratungspraxis achten wir darauf, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses den Kolleginnen und Kollegen in der Regel zumindest den Ort eines Gesprächs (z.B. durch einen Kalendereintrag) mitzuteilen. Wir beraten, wenn möglich, in dienstlichen Räumen.

Geplante, aber vor allem unvorhergesehene Gesprächssituationen mit Schutzbefohlenen finden häufig in Einzelsituationen statt. Bei geplanten Gesprächen achten wir darauf, den Kolleginnen und Kollegen zumindest den Ort und die Art eines Gesprächs (Kalender „Einzelgespräch“ ohne Namensnennung) mitzuteilen. Bei ungeplanten Gesprächen wird auf eine Zugänglichkeit und Einsehbarkeit des Ortes geachtet. Gespräche finden in dienstlichen Räumen statt.

Bei Unklarheiten, ob das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer angemessen oder grenzverletzend ist, empfehlen wir eine Reflexion im Team oder durch eine Fachberatung.

UMGANG MIT UNACHTSAMKEITEN UND FEHLVERHALTEN

Wenn Grenzen versehentlich oder unbedacht überschritten werden, gehen wir offen damit um. Das Geschehene wird besprochen, eine evtl. Meldung ist nicht automatisch mit dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten oder das von Kollegen und Kolleginnen transparent zu machen, wird umso eher möglich, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde zur Selbstverständlichkeit wird, sich und sein Handeln (ob beruflich oder ehrenamtlich) zu reflektieren und sich kollegialer Kritik zu stellen. Kritik und Verbesserungsvorschläge werden eingefordert.

Selbstverständlich gilt: Wenn durch ein Verhalten die Dienstordnung oder das Arbeitsrecht verletzt werden, wird es dienst- bzw. arbeitsrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen geben.

EXTERNE AGIERENDE

Dort wo wir mit externen Trägern insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zusammenarbeiten, sprechen wir unser Schutzkonzept und den Verhaltenscodex an und bringen in Erfahrung, inwieweit die bei uns eingesetzten Mitarbeiter:innen in dieser Frage geschult sind.

ERSTE HILFE

Natürlich steht bei Erste Hilfe Situationen zunächst das Wohl des/ der Verletzten im Vordergrund. Sollte es möglich sein, immer einen zweiten Verantwortlichen hinzuziehen. Wenn keine lebensgefährdende Situation vorliegt, sollte sich darum gekümmert werden, dass in Separationssituationen immer ein Freund/ eine Freundin die verletzte Person begleitet. Ebenso sollte eine Begleitung bei Krankenfahrten ermöglicht werden.

4. Schutzmaßnahmen

MELDEKETTE GREIFT BEI ALLEN AKTIONEN

Wer Anzeichen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich wahrnimmt, ist verpflichtet, die zur Kenntnis gelangten Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich und vollumfänglich der/ dem Meldebeauftragten des Kirchenkreises zu melden (Präventionsgesetz der Nordkirche § 6 Abs. 1 PräVG). Selbst Betroffene von sexualisierter Gewalt sind nicht zur Meldung verpflichtet.

Eine Meldung umfasst alle der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die einer fachlichen Einschätzung des Sachverhaltes dienen.

Die / der Meldebeauftragte dokumentiert die Inhalte, informiert Meldende über das weitere Verfahren sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die / der Meldebeauftragte leitet die Informationen an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger und an die Verfahrensleitung (Propst) weiter.

Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, solche Meldungen zu bearbeiten und notwendige Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Verhinderung weiterer Vorfälle zu veranlassen.

Nach fachlicher Überprüfung des gemeldeten Sachverhaltes beruft die Verfahrensleitung den Beratungsstab auf Kirchenkreisebene ein oder leitet alternative Interventionen in die Wege (siehe auch Handlungs- und Interventionsplan im Anhang).

5. Arbeitsbereiche innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Heide

FREIZEITEN

Eine besondere Situation stellen Freizeiten mit Übernachtung dar. Sie müssen von Personen begleitet werden, die eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren).

Bei Fahrten oder Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, begleitet ein gemischtgeschlechtliches Team diese.

Minderjährige und ihre Begleiterinnen und Begleiter übernachten in unterschiedlichen Räumen/ Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Räumen oder Zelten. Sollte es aufgrund der räumlichen Begebenheiten (z.B. Übernachtung in einer Turnhalle) Abweichungen geben, wird damit im Vorfeld transparent umgegangen.

Auf einer Freizeit gilt, dass Teilnehmendenzimmer in der Regel nur von gleichgeschlechtlichen Betreuenden betreten werden und nach Möglichkeit zu zweit.

Außerdem bedarf dieser Fall einer expliziten Zustimmung der Sorgeberechtigten. Grundsätzlich gilt: Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eventuelle Ausnahmen werden im Vorfeld pädagogisch begründet und im Team besprochen.

Die Personensorgeberechtigten erhalten im Vorfeld einen Kurzauszug des Schutzkonzeptes mit der Freizeit betreffenden Inhalten.

Zur Vorbereitung der Freizeit gehört neben den normalen Planungstreffen auch eine Präventionsschulung der begleitenden Personen. Sie umfasst neben einer kurzen Auffrischung der im Schutzkonzept für eine Freizeit wichtigen Punkte auch eine Einstimmung auf die Begebenheiten vor Ort. Dazu gehört auch eine individuelle Absprache wie das Team mit diesen umgehen wird.

Darüber hinaus wird ein Interventionsplan erstellt, der sofort in allgemeinen Gefahrensituationen greift.

Auf Kinder- und Jugendfreizeiten gilt grundsätzlich Alkoholverbot. Darüber hinaus greift das Jugendschutzgesetz.

EINZELSITUATIONEN

Einzelsituationen sind grundsätzlich im Sinne der Beziehungstheorien gewünscht und können und sollen im Rahmen der professionellen Arbeit nicht grundsätzlich vermieden werden. Während Einzelsituationen stattfinden, achten wir auf eine offene und transparente Kommunikation gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sowie darauf, dass die räumlichen Begebenheiten so gestaltet werden, wie unter e. Räumliche Anforderungen beschrieben.

Eine Begleitung durch eine Vertrauensperson wird gegebenenfalls angeboten.

FEIERN & FESTE

Uns ist bewusst, dass anders als in den Gruppensituationen bei großen Veranstaltungen ein offenes Kommen und Gehen von Gästen stattfindet. Es sollte deutlich gemacht werden, je nach Art des Festes, bei wem die Aufsichtspflicht liegt. Wenn die Eltern dabei sind, bleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern; nichts destotrotz müssen aber die Eltern in die Lage versetzt werden, mögliche Gefahren für ihr Kind erkennen zu können. Bei jeder Veranstaltung gilt weiterhin die Verkehrssicherungspflicht. Diese verlangt, dass die den Besuchern zugänglichen Räume frei von nicht erkennbaren Gefahren sind. Dies bedeutet im Rahmen dieses Schutzkonzeptes vor allem auf die Vorgaben für die räumlichen Begebenheiten zu achten.

PFADFINDER

Die Kleingruppenleitenden sind entsprechend dieses Schutzkonzeptes geschult.

Die Pfadfinder nutzen für Sommerlager in großen Fahrtengemeinschaften ein eigenes, auf die spezifischen Besonderheiten von großen Sommerlagern angepasstes, Schutzkonzept, welches die Standards dieses Schutzkonzeptes nicht unterschreitet.

RÄUMLICHE ANFORDERUNGEN

In den Gebäuden, in denen kirchengemeindliche Arbeit und Veranstaltungen stattfinden, achten wir darauf, dass Räume und Wege möglichst gut einsehbar und für mehrere Menschen zugänglich sind. Fluchtwege sind klar erkennbar. Dunkle Ecken werden durch eine gute Ausleuchtung oder das Zurückschneiden von Pflanzen vermieden. Nach Abendsitzungen gehen Teilnehmende gemeinsam zu Parkplätzen, Menschen werden nach Wunsch begleitet.

Sind Räume abgelegen (z.B. im Keller oder am Ende eines Ganges), achten wir darauf, dass andere Menschen davon wissen, dass wir vor Ort sind und möglichst auch, welche Personen sich treffen. Hierfür sind Kalender, die einsehbar sind, eine gute Hilfe. Auch gemeinsam genutzte Orte helfen, Situationen zu vermeiden, in denen sich Menschen unwohl fühlen.

Angewendet auf die Räume der Kirchengemeinde Heide bedeutet das:

- Sofern keine öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet sein muss, werden die Schließmechanismen genutzt. Alle Türen sind Fluchttüren.
- Türen werden aufgestellt, sofern möglich, damit Flure einsehbar sind, wenn Kinder sich dort befinden und fremde Personen im Haus sein können. Falls es nicht möglich ist, geht eine Begleitperson mit.
- Kinder werden nach draußen begleitet bzw., es ist geklärt, wie sie nach Hause kommen.
- Es wird kommuniziert, wann ein Ort öffentlich zugänglich sein muss (offene Kirche, Bürogebäude etc.). Ggf. werden Zwischentüren verschlossen, ohne dadurch einen Fluchtweg zu versperren.
- Es ist in einer Liste vermerkt, wer Schlüssel für welches Gebäude hat, um die Zugänglichkeit der jeweiligen Gebäude nachvollziehen zu können.
- Kellerzugänge werden kenntlich gemacht und ein Durchgang erschwert.

EHRENAMT

„Sich ehrenamtlich zu engagieren bedeutet, für eine Organisation freiwillig und ohne Vergütung Arbeit zu leisten. Das Ehrenamt selbst zeichnet sich dabei durch vielfältigste Bereiche aus, in denen man tätig werden und Gutes tun kann. Der Antrieb der Menschen, sich in der Gesellschaft zu engagieren, ist dabei auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen.“ (Deutsches Ehrenamt)

Im Sinne dieses Schutzkonzeptes bedeutet dies, dass alle diejenigen, die im Rahmen einer Gruppe oder Veranstaltung mit einer vulnerablen Personengruppe eine Aufgabe übernehmen, ohne die, die Veranstaltung oder Gruppe nicht stattfinden kann, die Anforderungen dieses Schutzkonzeptes erfüllen müssen.

INHABER:INNEN DER TEAMERCARD UND JULEICA UNTER 18 JAHREN

Verantwortungstragende unter 18 Jahren werden immer wieder darauf hingewiesen möglichst in Zweierteams zu agieren und Situationen nach dem 4-Augen-Prinzip zunächst einzuschätzen und abzusprechen.

Wird ein grenzverletzendes Verhalten beobachtet, werden die Jugendlichen dazu angehalten sofort mit der/ dem zuständigen Hauptamtlichen zu sprechen.

6. Socialmedia/ Umgang mit digitalen Medien

Die grundlegenden Verhaltensregeln gelten selbstverständlich auch im digitalen Raum. Dabei ist die digitale Welt ein Raum, in dem es gilt, Kinder und Jugendliche auf besondere Art und Weise zu schützen. Auf sensible Art und Weise treten wir hier mit Schutzbefohlenen in Kontakt und kommunizieren mit ihnen. Dazu gehört auch, dass wir uns bewusst sind, wann wir mit Schutzbefohlenen in Kontakt treten. Hierzu stellen wir uns unter anderem die folgenden Fragen: Ist es für meine Arbeit notwendig, dass ich ihnen in den sozialen Medien folge? Ist es für meine Arbeit notwendig, dass wir miteinander durch Messenger-Dienste im Eins zu Eins Kontakt stehen?

Da im digitalen Raum die Grenzen beim Verhältnis von Nähe und Distanz im Miteinander leicht verschwimmen, üben wir Selbstreflexion und Selbstkontrolle. In Zweifelsfällen suchen wir das Gespräch oder schalten eine Fachberatung ein.

Als weitere Grundlage der Arbeit im digitalen Raum verweisen wir auf die Social Media Guidelines der Nordkirche (<https://www.social-media-guidelines.nordkirche.de/>).

Kurzer Auszug hieraus:

Nähe und Distanz im Kontakt mit Minderjährigen

Halten Sie grundsätzlich professionelle Distanz, wenn Sie in sozialen Netzwerken dienstlich mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen kommunizieren. Gleiches gilt für die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, ganz besonders wenn Sie weisungsbefugt sind. Für den zufälligen privaten Kontakt gilt die gleiche allgemeine Freiheit wie außerhalb der sozialen Netzwerke.

Wir raten Pastoren/innen und kirchlichen Mitarbeitenden davon ab, ohne erkennbar beruflichen Grund an Konfirmanden, Teamer oder Kinder Freundschaftsanfragen zu stellen oder diese anzunehmen.

Besprechen Sie Kommunikationswege und die Nutzung von Messenger-Diensten keineswegs bilateral, sondern klären Sie dies in der Jugendgruppe, Konfigruppe etc. Beachten Sie bitte auch, dass bei Kindern unter 14 Jahren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu fragen sind.

7. Durchführung des Schutzkonzeptes

VERFAHREN FÜR NEUE EHRENAMTLICHE

Neue Ehrenamtliche sollten entweder nach regelmäßiger Unterstützung oder mit Ankündigung einer neuen Gruppe im Gemeindebüro gemeldet werden.

Daraufhin müssen sie im Gemeindebüro ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sowie das E-learning Modul absolvieren. Der Code für das E-learning Modul wird über das Gemeindebüro angefordert. Im Gemeindebüro wird über beides eine Liste geführt. Dabei ist wichtig, dass das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen, aber nicht

abgelegt werden darf. Notiert werden das Datum der Ausstellung, der Einsichtnahme sowie ob Eintragungen vorliegen. Das Führungszeugnis darf bei der ersten Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage und die Durchführung muss spätestens nach drei Monaten der Ausgabe der dafür notwendigen Dokumente erfolgen, ansonsten gibt das Kirchenbüro eine Rückmeldung an den/ die Zuständigen bzw. Zuständige. Außerdem erhalten sie eine Mappe vom hauptamtlichen Jugendmitarbeitenden mit einer Kurzfassung des kirchengemeindlichen Schutzkonzeptes, dem aktuellen Flyer des Kirchenkreises, eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern und den Verhaltenskodex. Dieser Erhalt und die Zurkenntnisnahme muss bestätigt werden. Dieses wird ebenfalls im Gemeindebüro dokumentiert.

Bei Teamern, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind, kann das Führungszeugnis beim Jugendwerk des Kirchenkreises abgefragt werden bzw. in einer anderen Kirchengemeinde, in der sie tätig sind. Die Selbstverpflichtungserklärung aus der Teamer- und JuLeiCa-Schulung wird anerkannt.

SCHULUNGEN

(Umfang, Inhalte und Turnus konkretisieren)

8. Interventionsverfahren

Wichtig dafür, dass sich Betroffene einer erfahrenen Stelle offenbaren, ist das Vertrauen in die Institution, die offen und transparent mit ihren Strukturen umgeht und sowohl die Wege der Intervention, als auch die eines Rehabilitationsverfahrens offenlegt. Das Interventionsverfahren im Kirchenkreis tritt durch die Meldung in Gang.

1. Meldung:

Wer Anzeichen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich wahrnimmt, ist laut Präventionsgesetz der Nordkirche (§ 6 Abs. 1 PräVG) verpflichtet, dieses unverzüglich der Meldebeauftragten des Kirchenkreises zu melden.

Betroffene von sexualisierter Gewalt sind nicht zur Meldung verpflichtet.

2. Aufgabe der Meldestelle:

Die Meldung eines Hinweises wird durch den/die Meldebeauftragte dokumentiert, die meldende Person wird über das weitere Verfahren informiert und ihr werden weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zudem wird die meldende Person darin bestärkt, dass ihre Mitteilung zur Überprüfung des Sachverhalts in jedem Fall richtig war und ist – unabhängig vom Ergebnis. Eine Meldung ist für uns Teil einer Kultur der Transparenz und Achtsamkeit und ist kein Ausdruck des Misstrauens.

Der Kirchenkreis bearbeitet jede Meldung und veranlasst notwendige Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen. Nach der fachlichen Überprüfung beginnt die Intervention. In diesem Fall wird auch eine nicht-kirchliche Fachstelle hinzugezogen (Kinderschutzzentrum Westküste).

3. Intervention ist Leitungsaufgabe:

Bei Verdachtsfällen übernimmt die propstliche Person die Verfahrensleitung. Dabei greift sie auf Wissen aus dem Kirchenkreis, der Nordkirche und auch von außerhalb zurück (z.B. Kinderschutzzentrum Westküste).

Sie ruft den Beratungsstab zusammen, der ggf. für den speziellen Fall erweitert wird. Gemeinsam wird über den speziellen Fall und die weiteren Schritte beraten. Diese Schritte werden in einem fortlaufenden Protokoll dokumentiert, das im Büro der pröpstlichen Person geführt wird. Sollte sich diese für befangen erklären, ist ihre Vertretung für das weitere Verfahren zuständig.

4. Schutz und Fürsorgepflicht:

Die Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben. Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung wird unbedingt beachtet. Dabei berücksichtigt der Kirchenkreis die Fürsorgepflichten gegenüber beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach dem Abschluss der Intervention werden vorhandene Präventionsmaßnahmen und das Schutzkonzept geprüft und ggf. weiterentwickelt.

5. Rehabilitationsverfahren:

Wenn es zu falschen Anschuldigungen gekommen ist, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet – wissend um die Schwierigkeit, Rehabilitation vollständig zu erreichen. Das Rehabilitationsverfahren wird mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt wie das Interventionsverfahren. Grundlage hierfür ist, dass Persönlichkeitsrechte von Anfang an gewahrt werden und der Sachverhalt sorgfältig geprüft wird.

Die Rehabilitation wird von der pröpstlichen Person geleitet, die diese mit der gleichen Sorgfalt vorantreibt wie zuvor die Klärung des Sachverhalts. Es geht darum, den Verdacht auszuräumen und Arbeitsfähigkeit sowie Vertrauensbasis zwischen der fälschlich beschuldigten Person mit denjenigen herzustellen, mit denen sie zusammenarbeitet und für die sie verantwortlich ist. Dies geschieht in enger Abstimmung mit allen betroffenen Personen.

Im Verlauf des Rehabilitationsverfahrens werden alle Personen und Dienststellen, die am Interventionsverfahren beteiligt waren oder die Kenntnis bekommen hatten, über den Sachstand informiert. Die fälschlich beschuldigte Person wird durch Beratung, individuelles Coaching und gegebenenfalls weitere Begleitung/Supervision unterstützt.

9. Evaluation

SCHUTZKONZEPTE UMSETZEN UND AM LEBEN ERHALTEN

„Bei der Entwicklung von Konzepten und Maßnahmenpapieren kann sich leicht eine „Checklisten-Mentalität“ einschleichen, die dazu führt, dass Aufgaben zwar abgehakt, aber nicht weiterverfolgt werden. Oder aber Konzepte werden im copy-and-paste-Prozess erstellt und abgelegt, ohne die ganz individuellen Voraussetzungen und Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsfeldes berücksichtigt zu haben. Ein Präventionseffekt bleibt in diesen Fällen aus.“

Die sich ständig wiederholenden Prozesse von Reflexion und Partizipation sind notwendig, um ein Schutzkonzept bei Mitarbeitenden, den freiwillig Engagierten, Gemeindegliedern, Kindern und Jugendlichen im Bewusstsein zu halten. Dies gilt insbesondere bei Einrichtungen mit einer hohen Personalfuktuation und stetig wechselnden Angeboten. Es bedarf daher einer Strategie der aktiven Umsetzung und der Nachhaltigkeit. Hierfür ist es sinnvoll, einen Arbeitskreis mit beruflich und ehrenamtlich Zustän-

digen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Gremien einzuberufen mit dem Auftrag, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und lebendig zu halten.

Schutzkonzepte sollen nicht nur theoretische Handlungsleitlinien sein mit starren Verfahrensweisen. Zum „Lebendighalten“ von Schutzkonzepten zählt daher auch, diese regelmäßig zu überprüfen, Maßnahmen ggf. zu verändern oder neue Prozesse anzuschließen. Das Ziel ist es, dass alle Personen innerhalb einer Einrichtung oder Institution lernen und verstehen, welche Schritte und Maßnahmen weshalb notwendig sind, um Gefährdungen aufzudecken und den Weg hin zu einer Kultur der Achtsamkeit zu beschreiten.

Um diesen Veränderungsprozess stetig am Laufen zu halten, muss dieser von der Leitung immer wieder neu angestoßen und mit der Fachlichkeit der Arbeitsebene verknüpft werden. Es braucht zudem auf allen Ebenen Menschen (Motivatoren und Multiplikatoren), die eine klare Position gegen sexualisierte Gewalt verkörpern und sich konsequent und kontinuierlich für die Präventionsarbeit einsetzen.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserer Kirche ist ein langfristig angelegter Prozess der Organisationsentwicklung. Dieser benötigt wiederum offene und engagierte Leitungspersonen, eine klar kommunizierte Haltung und die Bereitstellung notwendiger personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen.“

Auszug aus dem Entwurf des Rahmenschutzkonzept - Leitlinien zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Deshalb wird dieses Schutzkonzept zunächst jährlich evaluiert, durchgeführte Maßnahmen und vorgeschlagene Abläufe reflektiert und das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

10. Präventionsbeauftragung

Die Präventionsbeauftragung liegt bei Mitarbeitenden der Arbeit mit jungen Menschen. Dies ist jeweils aktuell nachzulesen auf der Homepage der Kirchengemeinde Heide.

Ebenso gibt es im Kirchenkreis eine Präventionsbeauftragung für das Kirchspiel Heide & Umgebung. Nachzulesen auf <https://www.kirche-dithmarschen.de/praevention>.

Anhang

ANHANG 1: Verhaltenskodex des Kirchenkreises Dithmarschen

Unsere Arbeit wird in allen Fällen durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein, denn nur das gibt Menschen Sicherheit und stärkt sie. Grundlage eines solchen Miteinanders ist dieser Verhaltenskodex. In sensiblen Bereichen und Situationen des eigenen Arbeitsfeldes gibt er Sicherheit und Orientierung.

Wir verpflichten uns, den Verhaltenskodex einzuhalten und Verstöße ernsthaft, konsequent und angemessen zu verfolgen. Der Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Arbeit mit Menschen und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie werden regelmäßig geschult, damit sie sich ihrer eigenen Verantwortung bewusst sind.

1. Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind grundlegende Bestandteile unserer Arbeit. Dies gilt für die Gemeindefarbeit, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch für Seelsorge und Diakonie. Vertrautheit wird nicht aufgezwungen oder in grenzverletzender Weise ausgenutzt! Bei der Beziehungsgestaltung achten wir darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen (könnten).

Die Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung liegt immer bei den beruflichen (auch ehrenamtlichen) Bezugspersonen, nicht bei Kindern, Jugendlichen, Hilfesuchenden oder zu Beratenden.

2. Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

In Leitungspositionen, in Seelsorgegesprächen oder in vergleichbaren Situationen sind wir uns der jeweiligen Rolle bewusst und wahren Grenzen. Wir nutzen unsere Rolle nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Kinder- und Jugendarbeit findet nicht in privaten Räumen statt (Ausnahmefälle müssen klar kommuniziert werden und bedürfen einer besonderen Sorgfalt bei der Einhaltung der Distanz). Wir wissen um die Bereicherung einer engen Bindung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen, trotz allem muss eine professionelle Distanz eingehalten werden.

3. Kinder und Jugendliche profitieren von einem herzlichen und zugewandten Umgang.

Nähe darf jedoch niemandem aufgezwungen werden. Wir stärken Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung, Formulierung und Durchsetzung ihrer individuellen Grenzen. Es ist Aufgabe der Bezugspersonen, diese Grenzen zu wahren.

4. Wir wissen um unsere Vorbildfunktion.

Bei grenzverletzendem Handeln – auch unter Jugendlichen – beziehen wir klar Stellung. Wir benennen grenzverletzendes Handeln deutlich. Uns ist bewusst, dass sich Täterinnen und Täter durch Nichthandeln bestätigt fühlen – konsequentes Handeln hat eine Schutzfunktion!

5. Kommunikation und hierarchische Strukturen.

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung untereinander geprägt. Wir achten darauf, dass Gesprächspartnerinnen und -partner

nicht persönlich angegriffen oder herabgewürdigt werden. Uns ist bewusst, dass es im Kirchenkreis eine Hierarchie gibt, die sich auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich darstellt. Wenn wir Missbrauch von Hierarchie erleben, sprechen wir diesen an. Hierbei sind insbesondere die Leitungspersonen und -gremien gefordert.

6. Bei allgemeinen Fällen des Missbrauchs von Hierarchie ist die nächsthöhere Ebene jederzeit ansprechbar.

Immer steht auch eine pröpstliche Person dafür zur Verfügung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in jedem Fall auch an die Mitarbeitervertretung (MAV) wenden.

7. Wer durch seine Stellung Wissen erlangt, das dazu befähigt wäre, andere unter Druck zu setzen, muss besonders verantwortlich mit diesem Wissen umgehen. Wissen wird nicht als Machtmittel benutzt, sondern mit denen geteilt, die es für ihre Arbeit in der Kirche brauchen.

8. Uns ist die Macht der Worte bewusst.

Deshalb beziehen wir klar Stellung gegen sexualisierte, rassistische oder in anderen Formen diskriminierende Sprache. Wir machen einander sensibel für inklusive Sprache.

9. Wer im Kirchenkreis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, sie beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, legt vor der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Dies wird spätestens alle fünf Jahre wiederholt. Mit einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet.

10. Bei allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (für jede/n ab 16 Jahre) sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung selbstverständlich.

11. Wir erstellen in allen Fachbereichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein klares pädagogisches Konzept, das ein sexualpädagogisches Konzept einschließt. Die Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten und die Reflexion des eigenen Handelns spielen dabei eine wichtige Rolle.

12. In der Beratungspraxis achten wir darauf, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses den Kolleginnen und Kollegen in der Regel zumindest den Ort eines Gesprächs mitzuteilen. Wir beraten, wenn möglich, in dienstlichen Räumen.

13. Die grundlegenden Verhaltensregeln gelten selbstverständlich auch im digitalen Raum.

Auf sensible Art und Weise treten wir hier mit Schutzbefohlenen in Kontakt und kommunizieren mit ihnen. Dazu wir fragen uns zum Beispiel: Ist es für meine Arbeit notwendig, dass ich Schutzbefohlenen in den sozialen Medien folge? Ist es für meine Arbeit notwendig, dass wir miteinander durch Messenger-Dienste im „Eins-zu-Eins-Kontakt“ stehen?

14. Wenn Fehler passieren, Grenzen versehentlich oder unbedacht überschritten werden, gehen wir offen damit um.

Die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten oder das von Kolleginnen und Kollegen transparent zu machen, wird umso eher möglich, weil es zur Selbstverständlichkeit wird, sich und sein Handeln (ob beruflich oder ehrenamtlich) zu reflektieren und sich kollektiver Kritik zu stellen. Gleichzeitig gilt: Wenn durch ein Verhalten das Arbeitsrecht verletzt wird, gibt es auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

ANHANG 2: Selbstverpflichtungserklärung der KG Heide

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit wird in allen Fällen durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein, denn nur das gibt Menschen Sicherheit und stärkt sie. Unsere Arbeit mit Menschen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

In unserem Kirchenkreis/ in unserer Kirchengemeinde wird eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen gelebt. So soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Kirchenkreis, Gemeinden und alle ihre Einrichtungen, stellen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen dar. Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden (insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, Seelsorge und Beratungskontexten).

Ich verpflichte mich, diese Selbstverpflichtungserklärung einzuhalten und Verstöße ernsthaft, konsequent und angemessen zu verfolgen:

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Menschen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Diese beinhaltet auch einen kultursensiblen Umgang mit Menschen verschiedener Religionen, Herkunft und kultureller Identität.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich achte bei der Beziehungsgestaltung darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen oder materiellen Abhängigkeiten entstehen (könnten). Die Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung liegt immer bei den beruflichen (auch ehrenamtlichen) Bezugspersonen, nicht bei Kindern, Jugendlichen, Hilfesuchenden oder zu Beratenen.
6. Über die Meldewege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich im Kirchenkreis Dithmarschen bin ich informiert (www.kirche-dithmarschen.de/praevention) und setze diese (gem. Präventionsgesetz) um.

7. Für die Arbeit (auch ehrenamtlich) mit Kinder und Jugendlichen beantrage ich ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim kirchlichen Träger.

8. Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meine Kirchengemeinde/ den Kirchenkreis über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

ANHANG 3 Grundhaltung im pädagogischen Kontext – Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist in seiner Art und seinem Handeln einzigartig. Deshalb hat jedes einzelne das Recht auf seine Gefühle, Stärken und Schwächen.

Die Persönlichkeit des Kindes steht im Vordergrund und es ist wichtig, dass wir die Kinder ernst nehmen, sie wertschätzen und ihnen die Zuneigung und Aufmerksamkeit entgegenbringen, die sie verlangen und brauchen.

Die Kinder haben das Recht auf körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit.

Zum Recht auf körperliche Unversehrtheit gehören z.B. ganz elementar Nahrung, Selbstbestimmung über den eigenen Körper und Ruhepausen. Soziale Teilhabe und daraus folgend Wertschätzung, Ermutigung, Annahme und Toleranz sind einige der wichtigen Bereiche der seelischen Unversehrtheit.

Für die geistige Entwicklung ist es u. a. wichtig, eigene Ideen und Gedanken haben zu dürfen, mitzubestimmen und vielfältige Anregungen zum Lernen zu haben.

Der Lern- und Bildungsprozess der Kirche umfasst alle Lebensphasen, erfolgt im sich ständig verändernden lebensgeschichtlichen Kontext und versteht sich als Lebensbegleitung und Anstoß zur Erneuerung.

Die pädagogische Arbeit der Kirchengemeinde ergänzt die Erfahrungen und Erlebnisse der Kinder in ihren Familien. Hier soll nach Möglichkeit die erste Begegnung der Kinder mit dem christlichen Glauben stattfinden. Es ist von großer Bedeutung, dass das heranwachsende Kind erlebt, wie der Glaube an Jesus Christus denen wichtig ist, mit denen es täglich zusammenlebt.

Kinder sind von Geburt an neugierig und lernbegierig. Sie entwickeln sich aus einer inneren Motivation heraus, wenn sie den entsprechenden Rahmen dazu haben. So ist es für uns wichtig, sie zu beobachten und eine Umgebung vorzubereiten, die ihnen vielfältige Möglichkeiten zum Ausprobieren, Entdecken und Experimentieren in vertrauensvoller Atmosphäre und geschützter Umgebung bietet.

Des Weiteren ist für uns wichtig, die individuellen Lebenssituationen der Kinder zu beobachten und entsprechend darauf einzugehen.

Die Entwicklung sozialer Kompetenzen spielt in diesem Alter eine wichtige Rolle. Identität, Normen, Werte, Regeln u. ä. können nur im Umgang miteinander gelernt werden. Die Kirchengemeinde bietet hierfür entsprechende Angebote an, bei denen sich Gleichaltrige finden, mit denen die Kinder verhandeln und sich auseinandersetzen können, ebenso wie Erwachsene.

Dieses Bild vom Kind ist ebenso auf Jugendliche und junge Volljährige übertragbar.